

II-659 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates  
X. Gesetzgebungsperiode

7.4.1965

252/J

A n f r a g e

der Abgeordneten Dr. van Tongel, Dr. Broessigk e und Genossen  
an den Bundesminister für Inneres,  
betreffend die Demonstrationen in Wien am 31. März 1965.

-.-.-.-.-

Auf Grund einer durch den Rechtsanwalt Dr. Rosenzweig in Vertretung  
des Privatklägers Josef Hindels, Gewerkschaftssekretär in Wien XIX, Para-  
disgasse 40, beantragten Beschlagnahme der Zeitung der Freiheitlichen  
"Neue Front" hat das Strafbezirksgericht Wien, Abt. 3, zu Zahl 3 U 225/65  
am 2. April 1965 die Zeitung "Neue Front" beschlagnahmt, weil Behauptungen  
in der Nummer 14 vom 3. April 1965 auf Seite 1 und 2 unter der Überschrift  
"Strassenterror gegen akademische Freiheit" mit folgenden Textstellen:

"Angeführt von der kommunistisch durchsetzten Widerstandsbewegung, in der  
auch Leute wie der sozialistische Gewerkschaffer Hindels den Ton angeben,  
kam es noch am selben Abend in der Wiener Innenstadt zu Radauszenen ...  
Die Argumente der Widerstandskämpfer waren Messer, Stahlruten, Totschläger  
und Pflastersteine."

nach Ansicht des Gerichtes geeignet sind, den Tatbestand der Übertretung  
gegen die Sicherheit der Ehre nach §. 491 StG., 1. Fall, zu erfüllen, da  
darin behauptet wird, der Privatankläger habe als tonangebender Funktionär  
der Widerstandsbewegung Radauszenen, bei denen es zu gerichtlich strafbaren  
Handlungen gekommen sei, gefördert oder zumindest toleriert.

Soweit der Wortlaut des Beschlagnahme-Beschlusses des Strafbezirks-  
gerichtes Wien.

Inzwischen sind weitere Einzelheiten über die Demonstrationen und Ge-  
gendemonstrationen am 31. März 1965 in der Wiener Innenstadt bekanntgeworden.  
Bekanntlich ist es hiebei zu Ausschreitungen und Gewalttätigkeiten gekommen,  
bei denen ein Demonstrant schwere Verletzungen erlitt, an deren Folgen er  
gestorben ist, und überdies zahlreiche Personen erheblich verletzt wurden.

Angesichts dieser unverantwortlichen und in höchstem Grade bedauer-  
lichen Vorfälle ergibt sich die Frage, ob die Demonstrationen behördlich  
erlaubt worden waren, ferner ob es nicht möglich gewesen wäre, durch den  
Einsatz ausreichender Polizeikräfte einen reibungslosen Verlauf der Kund-  
gebungssicherzustellen. Insbesondere ist zu klären, welche Weisungen an die  
Sicherheitsorgane erteilt wurden und wer für diese Weisungen verantwortlich  
ist.

252/J

- 2 -

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundesminister für Inneres die

A n f r a g e :

1. Warum wurde am 31. März 1965, einem Tage, an dem der Nationalrat versammelt war, und zwar zu einer Sitzung, die seit Wochen feststand, eine Kundgebung unter freiem Himmel in Wien unter Verletzung der Vorschriften des Versammlungsgesetzes (Bannmeile und dreitägige Anmeldungsfrist) polizeilich genehmigt?
2. Ist es richtig, dass Demonstranten bei den Kundgebungen am 31. März 1965 mit Messern, Stahlruten, Ketten und Totschlägern ausgerüstet waren?
3. Warum wurden seitens der Sicherheitsbehörden nicht rechtzeitig entsprechende Vorkehrungen getroffen, um durch Einsatz ausreichender Polizeikräfte Ausschreitungen und Gewalttätigkeiten zu verhindern?
4. Wer ist für die unter den Punkten 1 und 3 aufgeworfenen Fragen verantwortlich?

-.-.-.-.-